



**Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hessigheim**

Stand: 01.09.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hessigheim am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Hessigheim ist öffentlicher Träger der Kindertageseinrichtungen und unterhält diese gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung und Gebührenerhebung unterliegen dem öffentlichen Recht und regeln sich nach dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen diese die soziale, körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen zu erfüllen, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren praktischen Erfahrungen in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Kinder lernen in den Kindertageseinrichtungen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

II. Benutzung der Kindertageseinrichtungen

§ 2 Aufnahmebestimmungen

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen erfolgt vom vollendeten

1. dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Kindergartengruppen,
2. ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen.

Kinder, welche vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse (Walheim) besuchen. Ist dies nicht möglich, bedarf es einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Über die Aufnahme der Kinder für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr entscheidet die Gemeindeverwaltung Hessigheim in Abhängigkeit der freien Plätze. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze, so werden unter Berücksichtigung der Erfüllung bestehender Rechtsansprüche Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, sowie Kinder mit Hauptwohnsitz und Geschwisterkindern in den Einrichtungen vorrangig aufgenommen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Die Aufnahme von Geschwisterkindern erfolgt vorrangig in derselben Einrichtung. Auch hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Kindern mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen erzogen, wenn den besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor dem Aufnahmetag zurückliegen. Besondere Erkrankungen des Kindes sind den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen für Notfälle vorzulegen.

(6) Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutzimpfung oder der Immunität gegen Masern, wird vor der Aufnahme des Kindes die Vornahme der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus) und Kinderlähmung empfohlen.

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach

1. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung nebst einem Nachweis über einen bestehenden Masernschutz
2. nach Unterzeichnung des Anmeldebogens,
3. nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Datenschutzerklärung,
4. Vorlage der Abbuchungsermächtigung sowie
5. nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie der Datenschutzerklärung.

Der Aufnahmetermin kann vom Kindergartenpersonal bei mehreren aufzunehmenden Kindern aufgrund der erforderlichen Eingewöhnungszeit hinausgeschoben werden.

- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen eine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung. Das Antragsformular wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeindeverwaltung informiert im Mitteilungsblatt über die Modalitäten des Anmeldeverfahrens. Bei neu zugezogenen Kindern kann die Anmeldung erst nach melderechtlicher Anmeldung erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die pädagogischen Fachkräfte sind zu informieren. Einer Kündigung zum 31.08. des Jahres bedarf es nicht bei Kindern, welche zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule wechseln.
- (3) Die Gemeinde Hessigheim kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, insbesondere auch in Bezug auf die Naturgruppe, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
 3. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die Einrichtung nur unregelmäßig besucht,
 4. das Kind wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Kindertageseinrichtung verstößt oder den Anordnungen der pädagogischen Fachkräfte zuwiderhandelt,
 5. für das Kind, trotz ergangener Mahnungen, seit mehr als zwei Monaten keine Benutzungsgebühren entrichtet wurden.

§ 4 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag, der dem Schuleintritt vorausgehenden Betreuungsferien.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und der Schließtage geöffnet.

- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, muss dies der Gruppen- oder Einrichtungsleiterin unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Das Kind ist pünktlich innerhalb der Übergabe- und Abholzeiten des gebuchten Moduls der Einrichtung zu übergeben oder abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden, die sich am Eingewöhnungskonzept orientieren.

§ 5 Regelungen bei Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Mitteilungspflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, welches Bestandteil des Aufnahmevertrages ist.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen (z.B. Hand-Fuß-Mund), Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 24 Stunden nach Symptommfreiheit ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei dem Auftreten von Läusen.
- (4) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen oder sonstiger Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit muss die Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Kindertageseinrichtung darf solange nicht besucht werden, bis der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung gem. § 34 Abs. 1 IfSG verlangen, die die Ansteckungsgefahr verneint.

§ 6 Ferienzeiten und Schließtage

- (1) Die Schließzeiten sowie Ferienzeiten werden einheitlich für alle Kindertageseinrichtung jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ferienzeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den Bedürfnissen nach Anhörung der pädagogischen Fachkräfte und des Elternbeirats festgesetzt. Soweit möglich, sollen dabei die Interessen von berufstätigen und alleinerziehenden Sorgeberechtigten berücksichtigt werden.
- (2) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten schriftlich mit der Abholung beauftragten Person. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die zur Abholung beauftragte Person muss bei Kindern im Alter von ein bis drei Jahren, welche die Kindertageseinrichtung „Krippe am Mühlberg“ besuchen, volljährig sein.
- (3) Auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Sorgeberechtigten bzw. einer beauftragten Person. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Sorgeberechtigten schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklären, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden. Erweckt das Kind den Eindruck, dass das Kind noch nicht die nötigen Voraussetzungen (Alter, Reife, Charakter, Zuverlässigkeit) dafür mitbringt, so ist das pädagogische Personal verpflichtet, die Abholung des Kindes zu verlangen. **Satz 1 und 2 gilt nicht für Kinder, die den Naturkindergarten besuchen.**
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (6) Um Gesundheitsschäden durch bspw. die Sonne zu vermeiden, muss das Kind bei entsprechender Witterung geeignete Kleidung tragen. Außerdem verpflichten sich die Sorgeberechtigten ihr Kind vor dem Besuch der Einrichtung einzucremen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) gegen Unfälle
 1. auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 2. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)versichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde Hessigheim.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 9 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und persönlichen Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (2) Das Mitbringen von Speisen ist nur nach einvernehmlicher Absprache der Sorgeberechtigten mit dem Betreuungspersonal gestattet. Für mitgebrachte Lebensmittel haftet die Person, welche das Lebensmittel bereitgestellt oder zubereitet hat.
- (3) Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 10 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt. Wahlverfahren und Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den Richtlinien des Landes.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder bei der Gemeinde Hessigheim oder den Kindertageseinrichtungen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, unterliegen dem Datenschutz. Dessen Einhaltung wird gewährleistet.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtungen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten. Diese ist stets widerruflich. Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos des Kindes im Amtsblatt der Gemeinde Hessigheim auch im Internet veröffentlicht werden.

III. Naturkindergarten „Unterholz“

Die Abschnitte I, II und IV dieser Satzung gelten für den Naturkindergarten als Kindertageseinrichtung entsprechend, es sei denn, nachfolgend ist etwas Anderes geregelt.

§ 12 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Kindern in den Naturkindergarten erfolgt vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort wird vorausgesetzt, dass das Kind bei Aufnahme keine Windeln mehr benötigt.
- (3) Ergänzend zu § 2 Abs. 6 wird auf die Notwendigkeit der Tetanus- und FSME-Impfung (Zecken) hingewiesen.
- (4) Ergänzend zu § 2 Abs. 7 die Vorlage der unterzeichneten Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken durch pädagogische Fachkräfte.

§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung gewünscht, so ist das Vertragsverhältnis gem. § 3 Abs. 2 zu kündigen. Eine erneute Anmeldung für einen Betreuungsplatz ist anschließend erforderlich.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von Seiten der Gemeindeverwaltung zudem beendet werden, wenn die Personensorgeberechtigten die vereinbarte Zu-, Abfahrts- und Abholregelungen gem. § 12 nicht beachten.

§ 14 Besuch des Naturkindergartens, Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind zwischen 7.30 und 8.30 Uhr an den Eingang zum Naturkindergarten zu bringen. Vom Naturkindergarten sind die Kinder pünktlich zwischen 12.00 und 13.30 Uhr abzuholen.
- (3) In allen Fällen hat eine persönliche Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter der Naturgruppe zu erfolgen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich von der L1115 über den Römerweg (Flst. 2920) bis zur Schutzhütte zu- und abzufahren. An der Schutzhütte befindet sich die Hol- und Bringstelle für die Personensorgeberechtigten. Anschließend begleiten die Personensorgeberechtigten das Kind zu Fuß entlang der Hecke des Flst. 3082 auf dem Weg bis zur Einrichtung und holen das Kind zu den vereinbarten Uhrzeiten wieder ab. Dies wird mit der Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag durch die Sorgeberechtigten als vereinbart erklärt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können schriftlich Personen benennen, die das Kind gem. § 12 Abs. 4 bringen und holen.

- (6) Für die Naturgruppe wurden Regeln für den Aufenthalt im Bauwagen, im Wald und in der Natur erstellt. Diese Regeln sind zu befolgen. Die Kinder dürfen das Gelände nicht alleine verlassen.

§ 15 Krankheiten und Krankheitsfälle

- (1) Insbesondere wird hingewiesen, typische Infektionskrankheiten (FSME, Lyme-Borreliose, Tollwut, Wundstarrkrampf) hin, die bei einem häufigen Besuch im Wald auftreten können. Eine vorherige Aufklärung durch den Hausarzt oder das Gesundheitsamt wird empfohlen.
- (2) Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist die Gruppenleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Zecken

- (1) Aufgrund des erhöhten Aufkommens von Zecken in den Monaten März bis Oktober sind die Kinder mit entsprechend langer Kleidung und Kopfbedeckungen auszustatten. Verschiedene Sprays können vorbeugend hinzugezogen werden. Wichtig ist, dass die Kinder nach dem Aufenthalt im Naturkindergarten und umliegenden Wald, von den Personensorgeberechtigten gezielt nach Zecken abgesucht werden.
- (2) Wird eine Zecke von einer pädagogischen Fachkraft entdeckt, wird diese so schnell wie möglich entfernt. Die Stelle wird mit einem Stift markiert und die Eltern benachrichtigt, mit der Bitte die Stelle an den Folgetagen zu beobachten und kontrollieren. Hierfür ist die Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken zwingend notwendig.

§ 17 Gefährdungsbeurteilung und Wetterlagen

- (1) Die Gemeinde Hessigheim gewährleistet und veranlasst eine regelmäßige Kontrolle der Waldbereiche.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte sind entsprechend geschult, um entsprechende Gefahren zu erkennen.
- (3) Sturm, Gewitter oder starker Wind können im Wald zu umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen führen. Insbesondere im Winter bei Schneefall besteht die Gefahr, dass Äste unter der Schneedecke brechen. Ein Gewitter birgt zudem die Gefahr eines Blitzeinschlages. Bei diesen Gefahren ist der Wald zu meiden bzw. unverzüglich zu verlassen und zum Bauwagen zurückzukehren. Bei extremen Wetterlagen, die einen Aufenthalt im Bauwagen nicht ermöglichen, werden die Eltern unverzüglich telefonisch benachrichtigt.

IV. Benutzungsgebühren

§ 18 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Hessigheim erhebt für ihre Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Der Benutzungsgebührenmaßstab bestimmt sich nach
 1. der Art der Kindertageseinrichtung
 2. dem Umfang der Betreuungszeit und Inanspruchnahme von zusätzlichen Angeboten (z. B. Mittagessen)
 3. der Anzahl der nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, welche das 18. Lebensjahr zum Stichtag (1. September des laufenden Jahres) noch nicht vollendet haben. Erhöht oder verringert sich während des Kindergartenjahres die für die Berechnung maßgebliche Kinderzahl, so wird auf Antrag die Kinderzahl für die Berechnung ab dem Monat zu Grunde gelegt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingeht.
- (3) Im Monat der erstmaligen Aufnahme ist die Benutzungsgebühr abzüglich der Gebühr für die zweiwöchige Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten, wenn die Aufnahme bis zum 15. Kalendertag erfolgt. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. Kalendertag, entfällt der Monatsbeitrag aufgrund der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung, bei Streik oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit, bei anderweitiger Abwesenheit oder bei amtlich angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung von weniger als einem Monat gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung in voller Höhe zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Kindertageseinrichtungen (August) beginnen. Ansonsten endet die Gebührenpflicht mit dem Ausscheiden nach § 3.
- (5) Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots sind der Gemeindeverwaltung schriftlich durch die Sorgeberechtigten bis zum 15. Kalendertag des Vormonats mitzuteilen.

§ 19 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter, demnach Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung benutzt sowie diejenige Person, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind für die Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
- (2) Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides oder Änderungsgebührenbescheides weiter.
- (3) Die Gebühren werden jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats mit der Entstehung zur Zahlung fällig. Für den Aufnahmemonat sowie bei einem neuen Gebührenbescheid oder Änderungsgebührenbescheid werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. *(Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten).*

Anlage zur Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hessigheim

Benutzungsgebührenverzeichnis

	Ü3-Bereich		U3-Bereich	
Berücksichtigungsfähige Kinder	30,00 Stunden	35,00 Stunden	30,00 Stunden	35,00 Stunden
Für ein Kind bei einem im Haushalt der Familie lebenden Kindes, welches das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	159,00 €	186,00 €	471,00 €	550,00 €
Für ein Kind bei zwei im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	123,00 €	144,00 €	350,00 €	408,00 €
Für ein Kind bei drei im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	84,00 €	98,00 €	236,00 €	275,00 €
Für ein Kind bei vier im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	28,00 €	33,00 €	93,00 €	109,00 €

Bei einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung erhöhen sich die Beiträge der Grundmodule um die jeweils nachfolgenden Benutzungsgebühren je nach Anzahl an Nachmittagen und berücksichtigungsfähigen Kindern.

Nachmittagsbetreuung				
Berücksichtigungsfähige Kinder	1 Nachmittag	2 Nachmittage	3 Nachmittage	4 Nachmittage
Für ein Kind bei einem im Haushalt der Familie lebenden Kindes, welches das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €
Für ein Kind bei zwei im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	17,00 €	34,00 €	51,00 €	68,00 €
Für ein Kind bei drei im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €
Für ein Kind bei vier im Haushalt der Familie lebenden Kindern, welche das 18. Lebensjahr zum 1.9. eines Jahres noch nicht vollendet hat.	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €